Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1966	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. September 1966	Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 66	**Neufassung des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes** . . . . . *GVBl. II 305-3*	277

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes*)

Vom 26. September 1966

Auf Grund des Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 183) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 163) in der vom 13. September 1966 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 26. September 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
Osswald

*) GVBl. II 305-3

Hessisches Verwaltungsgebührengesetz in der Fassung vom 26. September 1966

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für einzelne Amtshandlungen, die auf Veranlassung der Beteiligten von Landesbehörden — mit Ausnahme der Justizbehörden einschließlich der Ortsgerichte — oder als Weisungsaufgaben von anderen Verwaltungen vorgenommen werden, sind Verwaltungsgebühren nach diesem Gesetz und dem anliegenden Gebührenverzeichnis zu erheben.

(2) Sieht dieses Gesetz die Erhebung einer Gebühr oder Gebührenfreiheit vor, dürfen andere Gebühren für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.

(3) Sieht dieses Gesetz für eine Amtshandlung eine Gebühr nicht vor, bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt. Soweit für solche Gebühren nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

(4) Die kommunalen Gebietskörperschaften können, soweit ihnen die Bauaufsicht übertragen ist, durch Satzung von Nr. 11 und 12 des anliegenden Gebührenverzeichnisses abweichende, ihren Verwaltungskosten angepaßte Gebührensätze festlegen. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

a) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder

b) von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlaßt werden, es sei denn, daß ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlaßt hat.

§ 3

Persönliche Gebührenbefreiungen

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit

a) die Bundesrepublik Deutschland und die deutschen Länder sowie Anstalten und Kassen, welche nach den Haushaltsplänen der Bundesrepublik oder der Länder für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;

b) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;

c) Gemeinden und Gemeindeverbände in Fürsorge-, Schul-, Jugendwohlfahrts- (Jugendfürsorge und Jugendpflege) und kirchlichen Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten des Wasserrechts;

d) Universitäten, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben; andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;

e) freie Wohlfahrtsverbände;

f) staatliche Treuhandstellen für das Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen (Heimstätten) als Organe der staatlichen Wohnungspolitik, Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig anerkannt sind.

(2) Nichtdeutschen Ländern sowie öffentlichen Anstalten und Kassen, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Gläubiger der Gebühr

(1) Die Gebühren stehen der Körperschaft zu, deren Behörde die Amtshandlung vornimmt.

(2) Erteilt das Verwaltungsgericht im Rekursverfahren eine Genehmigung, so stehen die Gebühren der Körperschaft zu, deren Behörde für die Vornahme der Amtshandlung ohne Anrufen des Verwaltungsgerichts zuständig wäre.

§ 5

Schuldner der Gebühr

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;

b) wer die Kosten durch eine vor der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;

c) wer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebühren
nach dem Wert des Gegenstandes

(1) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 0,50 Deutsche Mark.

(2) Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 Deutsche Mark; dabei werden Pfennigbeträge über 0,25 Deutsche Mark nach oben, Pfennigbeträge bis 0,25 Deutsche Mark nach unten auf volle 0,50 Deutsche Mark abgerundet.

§ 7

Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

a) nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,

b) nach der mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Mühewaltung und

c) nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

§ 8

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so wird 1/10 bis 1/2 der Gebühr erhoben.

(2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, so wird 1/10 bis 1/4 der Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet war.

(3) Bei Rahmengebühren ist hierbei von der Gebühr auszugehen, die im Fall der Beendigung der Amtshandlung zu erheben wäre.

(4) Die Mindestgebühr beträgt 0,50 Deutsche Mark, wenn im Gebührenverzeichnis nicht eine niedrigere Gebühr bestimmt ist.

(5) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 10

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr; Beitreibung

(1) Die Gebühr wird mit der Beendigung der Amtshandlung fällig, bei Entscheidungen im Rekursverfahren mit der Rechtskraft der Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Sie ist, wenn mit der Amtshandlung oder der Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Aushändigung einer Urkunde durch die Verwaltung verbunden ist, spätestens bei der Aushändigung zu entrichten. Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

(2) Die Amtshandlung kann von der Vorauszahlung der Gebühr, der Entrichtung eines angemessenen Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(3) Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 11

Erlaß der Gebühr

(1) Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Die Fachminister können im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen anordnen, daß für bestimmte Arten von Amtshandlungen von der Erhebung einer Gebühr ganz oder zum Teil abzusehen ist, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

§ 12

Auslagen

Werden bei einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Die vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft herausgegebenen Erlasse betreffend Abführung von Verwaltungsgebühren an die Staatskasse vom 20. April 1951 (StAnz. S. 214 Nr. 379), vom 27. September 1951 (StAnz. S. 614 Nr. 959), vom 31. März 1952 (StAnz. S. 284 Nr. 359) und Abschnitt II des Erlasses vom 30. März 1953 (StAnz. S. 427 Nr. 487) werden für die Zeit bis zum 31. März 1954 bestätigt.

(2) Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, gelten die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Gebührenpflichtigen günstiger sind.

§ 14

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern. Die Entrichtung der Gebühren durch Gebührenmarken kann angeordnet werden.

(2) Der Minister des Innern kann den Landkreisen und den Gemeinden allgemeine Weisungen erteilen, insbesondere über die Erhebung von Rahmen- und Pauschgebühren sowie über den Erlaß von Gebühren aus Billigkeitsgründen. Weisungen im Einzelfall können nur erteilt werden, wenn die Landkreise oder die Gemeinden ihre Angelegenheiten nicht im Einklang mit den Gesetzen wahrnehmen oder die erhaltenen allgemeinen Weisungen nicht befolgen.

§ 15[1])

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1955 in Kraft.

(2) Die entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

(3) Das Gebührenzuschlagsgesetz vom 9. November 1948 (GVBl. S. 152) in der Fassung des Gesetzes vom 26. November 1948 (GVBl. S. 152) und das Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gebührenzuschlagsgesetzes vom 1. April 1950 (GVBl. S. 59) sind auf die Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis nicht anzuwenden.

---

1) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 14. Oktober 1954.

Übersicht zum Gebührenverzeichnis

Anlage

	Lfd. Nr.
Abschriften	1
Abstempelung von Geschäftsbüchern	34
Akademische Grade, ausländische	28
Anerkennung von künstlerischen Veranstaltungen	43
Anlagen, gewerbliche	2
Apotheken	3
Apotheker	4
Approbation	4
Arbeitsschutz	5
Arzneien	40
Ärzte,	
s. Approbation	4
s. a. homöopathische Ärzte	40
Aufzüge	6
Ausfertigungen	1
Auskünfte,	
s. Einwohnermeldewesen	22
s. a. Gewerberegister	32
Ausländerangelegenheiten	7
s. a. Reisegewerbe	62
Ausländische akademische Grade	28
Ausländische Staatsdienste, Genehmigung zum Eintritt	57
Ausnahmebewilligungen	30
Ausspielungen	47
Auswanderungsagenten	8
Ausweise	16
Auszüge	1
Azetylenanlagen	9
Bäckereien	10
Bauaufsicht	11
Baubefreiungen	12
Baulandenteignung nach dem Bundesbaugesetz	13
Baustatik, Prüfingenieure für	14
Baustoffe, Bauarten	15
Beglaubigungen (Urkunden, Bescheinigungen, Zeugnisse)	16
Begräbnisstätten	19
Bergbauangelegenheiten	17
Berufsausbildung	37
Berufsausübung	18
Bescheinigungen	16
s. a. Staatsangehörigkeitssachen	57
Bestallungen	4
Bestellungen	18
Bestattungswesen	19
Bewachungsgewerbe	31
Bildwerfer	46
Bodenverkehrsüberwachung	21
Branntwein, Kleinhandel	31
Butan, Vertrieb	29
Dampfkesselanlagen	2
Deklamatorische Vorträge	31
Diätassistenten(innen)	42
Dienstmänner	31
Dispensieranstalten	3
Duplikate	1
Durchschriften	1
Einbürgerungsurkunde	57
Einfuhr-, Durchfuhr-Verbote und -Beschränkungen	60
Einwohnermeldewesen	22
Eisenbahnen	23
Elektrizitätsmeßgeräte, Prüfstellen	24
Energiewirtschaft	25
Entbindungsanstalten	54
Enteignung	26
s. a. Baulandenteignung	13
und Bergbauangelegenheiten (Grundabtretungsbeschlüsse)	17
Entlassungsurkunden	57
Erlaubniserteilungen,	
s. Genehmigungen	30
s. a. gewerberechtliche Erlaubnisse	31
Erreger menschlicher Krankheiten	48
Fahrstühle	6
Faustfeuerwaffen	61
Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen	62
Fernleitungen,	
s. Flüssigkeiten, brennbare	27
s. a. Wasserrecht	63
Feuerbestattung	19
Film	46
Fleischbeschau, Vertrieb bedingt tauglichen oder minderwertigen Fleisches	60
Flüssigkeiten, brennbare	27
Fotokopien	1
s. a. Beglaubigungen	16
Fremdenführer	31
Führung ausländischer akademischer Grade	28
Gase, verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste	29
Gaststätten,	
s. gewerberechtliche Erlaubnisse	31
s. a. Polizeistunde	52
Genehmigungen	30
s. a. gewerberechtliche Erlaubnisse	31
Genossenschaftswesen	33
Gesangsvorträge	31
Geschäftsbücher, Abstempelung	34
Getränkeschankanlagen	30a
Gewerbebetrieb, Wiederaufnahme nach Untersagung	31
Gewerbelegitimationskarten	45
Gewerberechtliche Erlaubnisse	31
Gewerberegister, Auskunft	32
Gewerbliche Anlagen	2
Gift	35
Glücksspiele	47
Güterkraftverkehr	58
Handwerkswesen	37
Hebammenwesen	38
Heilpraktiker	39
Heimatschein	57
Homöopathische Arzneien, Selbstdispensieren	40
Homöopathische Ärzte	40
Hufbeschlag	60
Impfstoffe, Sera	48
Innungen, Innungsverbände	37
Irrenanstalten	54

	Lfd. Nr.
Juristische Personen	41
s. a. ausländische juristische Personen	7
s. a. Bergbauangelegenheiten	17
Kadaverfleisch	60
Kalzium-Karbid	9
Kino	46
Konditoreien	10
Konzessionen, s. Genehmigungen	30
s. a. gewerberechtliche Erlaubnisse	31
s. a. Bergbauangelegenheiten	17
Kostenverteilung	2
Kraftfahrzeugverkehr, Kraftfahrzeuglinien, kraftfahrsportliche Veranstaltungen	58
Krankenanstalten	54
Krankenpflegepersonal, Krankenpflegeschulen	42
Künstlerische Veranstaltungen, Anerkennung	43
Kunstscheine	43
Lebensmittelchemiker, Prüfungsausweise	48
Lebensmittelüberwachung und Weinkontrolle	44
Legalisation	16
Lehranstalten für medizinisch-technische Assistenten(innen)	42
Leichen	19
Lichtspiele	46
Lotterien, Ausspielungen, Glücksspiele, Spielbanken	47
Lustbarkeiten	62
Massageschulen, Masseure	42
Medizinalverwaltung	48
Medizinisch-technische Assistenten(innen)	42
Metalle, unedle	49
Mieterhöhungen (sozialer Wohnungsbau)	49a
Milchhandel, Molkereien	50
Munition	61
Niederdruckdampfkessel	2
Obuslinien	23
Orderlagerscheine	51
Personenbeförderung (Kraftfahrzeuglinien)	58
Pfandleih- und Pfandvermittlergeschäft	31
Pferdefleisch	60
Pflanzenschutzmittel	35
Polizeistunde	52
Preisangelegenheiten	53
Privatanschlußbahnen	23
Privatkranken- (Entbindungs-, Irren-)Anstalten	54
Privatschulen	55
Propan, Vertrieb	29
Prüfingenieure für Baustatik	14
Prüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte	24
Prüfungsausweise, s. Medizinalverwaltung	48
s. a. Veterinärverwaltung	60
Radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlen	55a
Reisegewerbe	62
Rennen, radsportliche und kraftfahrsportliche	58
Rotaprint (Vervielfältigungen)	1
Sachverständige	18
Säuglingspflegepersonal, -schulen	42
Schädlingsbekämpfungsmittel	35
Schankwirtschaft	31
Schaustellungen	31
Schußwaffen	61
Sera	48
Singspiele	31
Spielbanken	47
Spiele, Spielgeräte, Spielhallen	31
Sportliche Veranstaltungen auf Straßen	58
Sprengstoffe	56
s. a. Bergbauangelegenheiten	17
Staatliche Anerkennung von Krankenpflegepersonal u. ä.	42
Staatsangehörigkeitssachen	57
Stellvertreter für konzessionierte oder angestellte Personen	31
Steuerberater	57a
Stiftungen	41
Strahlen, ionisierende	55a
Straßenbahnen	23
Straßenbauangelegenheiten	58
Straßenverkehrsangelegenheiten	58
Straßenwesen	58
Tankstellen	27
Tanzerlaubnis	31
Theatralische Vorstellungen	31
Tierärzte, s. Approbation	4
s. a. Prüfungsausweise	60
Tierarzneimittel	60
Tierkörperbeseitigung	60
Trichinenschauer	60
Triebwerke	2
Ursprungszeugnisse	60
Veranstaltungen, künstlerische	43
Vereidigung	18
Vereine	41
Verkauf geistiger Getränke auf Jahrmärkten	31
Vermessungsingenieure	18
Vermißtenanzeige	59
Versammlungswesen	59a
Versteigerergewerbe	31
Vervielfältigungen	1
Veterinärangelegenheiten	60
Viehseuchenerreger, Verkehr mit	60
Waffen- und Munitionsangelegenheiten	61
Wasserrecht	63
Weinkontrolle	44
Wirtschaftsprüfer	64
s. a. Bestellung im Genossenschaftswesen	33
Wohlfahrtspfleger(innen)	42
Wohnungsauskünfte	22
Zahnärzte	4
Zapfsäulen	27
Zeugnisse	16
Zündmittel, s. Sprengstoffe	56
s. a. Bergbauangelegenheiten	17
Zuverlässigkeitsfahrten, radsportliche und kraftfahrsportliche	58
Zweitstücke (Duplikate)	1

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	**Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen**	
	a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen u. ä., für jede angefangene Seite	0,50
	Bei schwierigeren Abschriften und Auszügen, beispielsweise bei fremdsprachlichem oder wissenschaftlichem Inhalt, tabellarischen Aufstellungen und schwer lesbaren Texten kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf	5,—
	b) Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken, soweit nicht eine besondere Gebühr zu entrichten oder Gebührenfreiheit angeordnet ist, wird neben der Gebühr für die Abschrift oder den Auszug eine Beglaubigungsgebühr (Nr. 16) erhoben.	
	c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist	1/4 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr
	mindestens jedoch	1,—
	d) Durchschriften, je angefangene Seite	0,25
	e) Bei Vervielfältigungsarbeiten mit Rotaprint- und ähnlichen Maschinen wird die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sachaufwand berechnet.	
	f) Fotokopien	
	1. Positive (schwarze Schrift auf weißem Grund)	
	DIN A 5 je Seite	0,70
	für jedes weitere Stück je Seite	0,50
	DIN A 4 je Seite	1,—
	für jedes weitere Stück je Seite	0,70
	DIN A 3 je Seite	1,60
	für jedes weitere Stück je Seite	1,20
	2. Negative (weiße Schrift auf schwarzem Grund)	
	DIN A 5 je Seite	0,50
	DIN A 4 je Seite	0,70
	DIN A 3 je Seite	1,20
	g) Die Gebühren für die auf besonderen Antrag erteilten Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen, Durchschriften, Duplikate und Fotokopien werden in den Fällen der Gebührenfreiheit der Amtshandlung als Auslagen erhoben.	
2	**Anlagen, gewerbliche**	
	a) Genehmigung bzw. Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von gewerblichen Anlagen (§ 16 GewO) bzw. von Dampfkesselanlagen mit Einschluß der Baugenehmigung für die ersten 100 000,— DM der Errichtungskosten	0,2 v. H.
	mindestens	100,—
	von dem Mehrbetrag bis 300 000,— DM	0,175 v. H.
	von dem weiteren Mehrbetrag bis 500 000,— DM	0,150 v. H.
	bis 1 Mill. DM	0,125 v. H.
	bis 2 Mill. DM	0,05 v. H.
	bis 3 Mill. DM	0,03 v. H.
	bis 4 Mill. DM	0,015 v. H.
	für die 4 Mill. DM übersteigenden Kosten	0,01 v. H.
	b) Erlaubnis von Veränderungen (§ 25 GewO) bezogen auf die Kosten der Veränderung	1/2 der Gebühren zu Buchst a
	mindestens	20,—
	c) Genehmigung von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 GewO)	1/4 der Gebühren zu Buchst. a
	mindestens	10,—
	d) Kostenverteilung, Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten	5,— bis 50,—
	Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt.	
	e) Genehmigung von Ausnahmen von den Dampfkesselbestimmungen	30,— bis 600,—
	f) Zulassung von Niederdruckdampfkesseln	10,— bis 100,—
	g) Zulassung von Kesselsteingegen- und Kesselsteinlösemitteln . .	10,— bis 100,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Prüfungsgebühren einer amtlichen Prüfstelle für statische Berechnungen sind als bare Auslagen einzuziehen. In solchem Falle bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage die Rohbausumme der Gebäude usw., soweit sie der Gebührenberechnung der Prüfstelle zugrunde gelegen hat, außer Ansatz, mindestens sind jedoch 75 v. H. der Gebühren zu Buchst. a und b zu erheben. Die vorstehenden Gebühren unter Buchst. a und b schließen die Gebühr für die Genehmigung der Feuerungsanlage des Dampfkessels nach § 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 4. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 690) ein; die Gebühren sind auch zu erheben für die Genehmigung einer Dampfkesselfeuerung, wenn diese nicht gleichzeitig einer Erlaubnis nach § 24 GewO bedarf.	
3	**Apotheken**	
	a) Erlaubnis	
	1. zum Betrieb einer Apotheke	100,— bis 1 000,—
	2. zum Betrieb einer Zweigapotheke	100,—
	3. zum Betrieb einer Krankenhausapotheke	100,— bis 1 000,—
	4. zum Betrieb einer Dispensieranstalt	10,— bis 50,—
	b) Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke	25,— bis 100,—
	c) Genehmigung zum Betrieb eines Nebengeschäftes	25,— bis 200,—
	d) Abnahme einer Apotheke	50,— bis 300,—
	e) Nachbesichtigung einer Apotheke, die durch eine Beanstandung erforderlich wird	25,— bis 200,—
	f) Befähigungszeugnis zur Verwaltung einer Dispensieranstalt	10,—
4	**Approbation** (Bestallung) der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker	
	a) Ausstellung der Approbations- (Bestallungs-)urkunde oder einer Ersatzurkunde	15,—
	b) Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder Apothekerberufs für Ausländer	15,—
5	**Arbeitsschutz**	
	a) Genehmigung von Ausnahmen von den Arbeitsschutzvorschriften	5,— bis 300,—
	b) Anerkennung von Arbeits- und Werkstoffen sowie der Bauart von Geräten, Einrichtungen usw.	10,— bis 200,—
	c) Anerkennung von Sachverständigen (Sachkundigen) für überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne von § 24 GewO	100,— bis 300,—
6	**Aufzüge**	
	a) Genehmigung von Ausnahmen von den Technischen Vorschriften zur Aufzugsverordnung	10,— bis 300,—
	b) Bauartanerkennungen	10,— bis 200,—
7	**Ausländerangelegenheiten**	
	Genehmigung für den Betrieb eines Gewerbes im Inland durch eine ausländische juristische Person gemäß § 12 Abs. 1 GewO	5,— bis 1 000,—
8	**Auswanderungsagenten**	
	Genehmigung zum Gewerbebetrieb	50,— bis 500,—
9	**Azetylenanlagen** (gelöstes Azetylen, siehe Gase)	
	a) Anmeldebescheinigung eines freizügigen Entwicklers auf dem Abstempelungsschein bei einer Karbidfüllung (§ 21 Abs. 4 Azetylen-VO)	
	bis zu 1 kg	1,—
	von 1 bis 2 kg	2,—
	von 2 bis 4 kg	4,—
	von 4 bis 6 kg	6,—
	von 6 bis 8 kg	8,—
	darüber hinaus	10,—
	b) Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Kalzium-Karbid (§ 20 Azetylen-VO)	4,— bis 200,—

Lfd Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
10	**Bäckereien**	
	Genehmigung von Ausnahmen auf Grund von Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien . . .	5,— bis 20,—
11	**Bauaufsicht**	
	I. Grundgebühren	
	1. Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Rohbau- und einmaliger Schlußabnahme	
	a) von Baumaßnahmen, soweit sie sich nicht auf Bauwerke oder Räume besonderer Art und Nutzung beziehen, und von Kleingaragen für je angefangene 1 000,— DM Rohbausumme . . .	7,50
	jedoch mindestens	10,—
	b) von Baumaßnahmen, die sich auf Bauwerke oder Räume besonderer Art und Nutzung, wie Versammlungsstätten, Waren- und Geschäftshäuser, Gewerbe- und Industrieanlagen, Büro- und Verwaltungsgebäude, Hochhäuser, Krankenanstalten, Schulen, sowie Mittel- und Großgaragen beziehen, für je angefangene 1 000,— DM der Rohbausumme	12,50
	jedoch mindestens	30,—
	c) für den Abbruch von Bauwerken und Bauwerksteilen	20,— bis 200,—
	d) für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lagerplätzen	20,— bis 200,—
	2. Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Abnahme	
	a) von Grundstückseinrichtungen, wie Entwässerungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen, sowie von Feuerungsanlagen und Grundstückseinfriedungen für je angefangene 1 000,— DM der Herstellungssumme	15,—
	jedoch mindestens	20,—
	b) von Anlagen der Außenwerbung für je angefangene 1 000,— DM Herstellungskosten	10,—
	jedoch mindestens	15,—
	3. a) Betriebsgenehmigung für je angefangene 1 000,— DM Herstellungssumme	15,—
	jedoch mindestens	30,—
	b) Betriebsabnahme	5,— bis 100,—
	4. Baugenehmigung für Veränderungen in der Benutzungsart der Bauwerke, ihrer Räume und der Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind . . .	20,— bis 200,—
	5. Neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 3 für die Prüfung der statischen Berechnung, soweit sie von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommen wird,	
	a) von Baumaßnahmen geringeren Schwierigkeitsgrades, die nicht unter Buchst. b und c fallen	0,4 v. H. der Rohbausumme der Baumaßnahme
	b) von Baumaßnahmen mit statisch bestimmten Bauteilen, für die ein besonderer Stabilitätsnachweis (Knicken, Kippen, Beulen) erforderlich ist — bei einteiligen Stützen nur, wenn sie Bestandteil rahmen- oder bogenartiger Tragwerke sind — oder mit geschweißten, geleimten oder verdübelten Konstruktionen oder mit Konstruktionen mit mehrteiligen Druckstäben, mit genieteten oder geschweißten Blechträgern oder mit Fachwerken (außer für Dächer bis zu 12 m Stützweite) oder mit statisch unbestimmten Bauteilen, wie durchlaufenden oder eingespannten Platten oder Trägern oder mit einstöckigen Rahmen unter beliebiger Belastung oder mit dreiseitig gelagerten Platten, ferner von freistehenden Schornsteinen bis zu 100 m Höhe, von Hochbauten mit vorgefertigten, geschoßhohen Wandplatten und großformatigen Deckenplatten oder von gleichwertigen anderen Fertigteilkonstruktionen, von Mauerwerksbauten mit 5 bis 11 Geschossen und von Gerippebauten mit 3 bis 11 Geschossen — je 1 Keller und 1 Dachgeschoß werden nicht angerechnet — sowie von sonstigen Baumaßnahmen entsprechenden Schwierigkeitsgrades	0,6 v. H. der Rohbausumme der Baumaßnahme
	c) von Baumaßnahmen mit statischen Berechnungen hohen Schwierigkeitsgrades, wie mit hochgradig statisch unbestimmten Syste-	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	men (z. B. Stockwerksrahmen) oder mit statisch unbestimmten Systemen unter beweglichen Lasten, soweit Einflußlinien auszuwerten sind, von schwingungsbeanspruchten Bauten, wenn eine Schwingungsberechnung notwendig ist (z. B. Maschinenfundamente), von Bauten, die unter der Wirkung dynamischer Lasten oder nach Theorie 2. Ordnung zu berechnen sind, von Bauten mit Schalentragwerken, Faltwerken, Spannbetontragwerken, Verbundtragwerken oder räumlichen Fachwerken, von größeren Behältern, von Hochbauten über 11 Geschossen — je 1 Keller und 1 Dachgeschoß werden nicht angerechnet — und von Bauten mit schwierigen Gründungen	0,7 v. H. der Rohbausumme der Baumaßnahme
	Zu Buchst. a bis c: Gehören zur statischen Berechnung Ausführungszeichnungen, so erhöhen sich die Gebühren nach Buchst. a bis c um die Hälfte. § 3 des Gesetzes findet auf die Gebühren nach Nr. 5 keine Anwendung.	
6.	Typengenehmigung	das 15-fache der Gebühr nach Nr. 1 Buchst. a und b, Nr. 2, Nr. 3 Buchst. a und Nr. 5
7.	Prüfung einer Bauanzeige	5,— bis 100,—
	II. Sondergebühren	
1.	Nachtragsbaugenehmigung für Baumaßnahmen, die von den genehmigten Bauvorlagen abweichen	bis zur Höhe der Gebühr zu I
2.	Bauüberwachung einschließlich einmaliger Rohbau- und Schlußabnahme der nach gewerberechtlichen, atomrechtlichen oder wasserrechtlichen Vorschriften genehmigten Baumaßnahmen, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt	die Hälfte der Gebühr zu I
	Die Gebührenerhebung nach I Nr. 5 bleibt hiervon unberührt.	
3.	Jede gesonderte Abnahme einzelner Bauarbeiten oder Bauteile, jede Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbau- oder Schlußabnahmetermins	die doppelte Mindestgebühr zu I
4.	Prüfung a) eines Vorentwurfes } zur Erteilung b) einer Voranfrage } eines Vorbescheides	die Hälfte der Gebühr zu I 10,— bis 100,—
	Die Gebühr zu Buchst. a wird, wenn die Baumaßnahme im wesentlichen nach Maßgabe des Vorentwurfes durchgeführt wird, zur Hälfte auf die Gebühr zu I angerechnet.	
5.	Ausstellung eines Teilbaubescheides	10,— bis 50,—
	Ein Teil der Gebühr für die Baugenehmigung kann schon bei Erteilung der Teilbaugenehmigung erhoben werden.	
6.	Jede Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung oder Betriebsgenehmigung	1/5 der Gebühr zu I
7.	Ablehnung der Bearbeitung eines Bauantrages	10,— bis 100,—
8.	Prüfung von Nachträgen wegen unzureichender oder fehlerhafter statischer Berechnungen	1/5 bis 1/1 der Gebühr zu I Nr. 5
	jedoch mindestens	30,—
	III. Auslagen	
1.	Ist die statische Berechnung von einem Prüfamt für Baustatik oder von einem Prüfingenieur für Baustatik geprüft, so sind neben den Gebühren zu I Nr. 1, 2, 3 Buchst. a und Nr. 6 die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüfingenieurs festgesetzten Vergütungen als bare Auslagen zu erheben.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	2. Werden Sachverständige bei Baugenehmigung, Betriebsgenehmigung, Typengenehmigung oder Überwachung hinzugezogen, so sind neben den Gebühren zu I und II die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstehenden Kosten als bare Auslagen zu erheben.	
	3. Auslagen, die durch Dienstreisen zum Zwecke der Bauüberwachung entstehen, sind durch die Gebühren zu I Nr. 1 und 2 und II Nr. 1 bis 3 abgegolten, es sei denn, die Auslagen entstehen durch die Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbau- oder Schlußabnahmetermins.	
	IV. Berechnung der Gebühren	
	Die der Berechnung der Gebühren zugrunde liegende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des umbauten Raumes (nach DIN 277) mit den statistisch für das Land ermittelten jeweiligen durchschnittlichen Rohbaukosten je cbm umbauten Raumes. Der Minister des Innern gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten jährlich im Staats-Anzeiger bekannt. Mit dem Bauantrag hat der Bauherr eine nachprüfbare Berechnung des umbauten Raumes vorzulegen.	
	V. Ermäßigungen	
	1. Besteht das zu prüfende Bauwerk aus gleichartigen Abschnitten, für welche die völlig gleiche statische Berechnung gelten soll, so sind die Gebühren zu I Nr. 5 und II Nr. 8 für die Prüfung des zweiten und jedes weiteren Abschnittes auf die Hälfte zu ermäßigen. Das gilt nicht, wenn nur Deckenfelder, Stützenzüge oder Binder in demselben Bauwerk gleichartig sind.	
	2. Werden Bauwerke des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren zu I Nr. 1, 2, 5 und 7 und II Nr. 1, 6 und 8 für das zweite und jedes weitere Bauwerk auf die Hälfte.	
	3. Wird eine genehmigte Baumaßnahme nicht ausgeführt, so werden auf Antrag und gegen Rückgabe des Bauscheines die Gebühren zu I Nr. 1 und 2 auf die Hälfte ermäßigt.	
	4. Die Gebühr nach Abschnitt I Nr. 1 Buchst. a ermäßigt sich auf die Hälfte bei Errichtung von Gebäuden mit öffentlich gefördertem Wohnraum, dessen Wohnfläche mehr als die Hälfte der Wohn- und Nutzflächen des Gebäudes ausmacht.	
	5. Für Bauwerke, für die eine Typengenehmigung erteilt ist, ermäßigen sich die Gebühren zu I Nr. 1 und 2 a auf die Hälfte; der Gebühr zu I Nr. 5 ist lediglich die Rohbausumme der Bauteile zugrunde zu legen, für die eine zusätzliche statische Berechnung erbracht ist.	
	Baubefreiungen	
12	Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften, auch von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	20,— bis 3 000,—
	Ist der Nutzen, der dem Bauherrn durch die Befreiung entsteht, besonders groß, so kann die Gebühr erhöht werden bis auf	20 000,—
	Baulandenteignung nach dem Bundesbaugesetz	
13	1. Enteignungsbeschluß (§§ 112, 113 Bundesbaugesetz)	2 v. T. der festgesetzten Entschädigung
	2. Niederschrift über die Einigung (§ 110 Bundesbaugesetz) . . .	1 v. T. des vereinbarten Entgeltes
	3. Niederschrift über die Teileinigung (§ 111 Bundesbaugesetz) . .	0,5 v. T. der festgesetzten Entschädigung
	Die Gebühr für die Teileinigung ist in doppelter Höhe auf die Gebühr nach Nr. 1 anzurechnen.	
	4. Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 116 Bundesbaugesetz)	15,— bis 250,—
	5. Ausführungsanordnung (§ 117 Bundesbaugesetz)	10,— bis 100,—
	Soweit Entschädigung in Land festgesetzt oder bei Einigung Entgelt in Land vereinbart wird, ist der Wert des Ersatzlandes für Entschädigung oder Entgelt maßgebend. Im Falle einer Rückenteignung (§ 102	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Bundesbaugesetz) ist der von der Rückenteignung Betroffene gebührenpflichtig; das gilt nicht bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages auf Rückenteignung oder auf vorzeitige Besitzeinweisung. Die Zurücknahme eines Antrages auf Rückenteignung ist nicht gebührenpflichtig, wenn sie aus den in § 102 Abs. 3 Satz 3 Bundesbaugesetz genannten Gründen veranlaßt wird und dem Antragsteller die Tatsachen, welche den Antrag unzulässig machen, erst nach Abgang seines Antrages bekannt werden.	
14	**Baustatik, Prüfingenieure für**	
	Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik für eine Fachrichtung	250,—
	für jede weitere Fachrichtung	100,—
	Die Kosten der Tätigkeit des Prüfungsbeirates werden als bare Auslagen neben der Gebühr erhoben.	
15	**Baustoffe und Bauarten**	
	a) allgemeine Zulassung von Baustoffen	25,— bis 500,—
	b) allgemeine Zulassung von Bauarten	75,— bis 1500,—
	c) Nachtragszulassungen (Ergänzungen, Änderungen, Ausdehnungen, Verkürzungen) zu Buchst. a und b	1/4 bis 1/2 der vorstehenden Gebühren
	mindestens bei Buchst. a	10,—
	bei Buchst. b	20,—
	d) Übertragung einer Zulassung, Genehmigung der Übertragung einer Zulassung oder von Teilen einer Zulassung	75,— bis 250,—
	Die durch die Prüfung der Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit der Baustoffe und Bauarten erwachsenden Kosten sind als bare Auslagen einzuziehen.	
16	**Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse**	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,—
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., je Seite . .	1,—
	c) Bescheinigungen aller Art	0,50 bis 50,—
	d) Zeugnisse (z. B. Führungs- und Leumundszeugnisse, Ursprungszeugnisse u. a.)	0,50 bis 20,—
	e) Bestätigung der Echtheit von deutschen Urkunden zum Zwecke der Legalisation	10,— bis 30,—
	Gebührenfrei sind bei Urkunden der Jugendämter nach § 49 Abs. 1 JWG die Bestätigung der Echtheit zum Zwecke der Legalisation und die Ausstellung einer Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation sowie die Erteilung einer Auskunft nach Art. 7 Abs. 2 dieses Übereinkommens.	
	Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: Arbeits- und Dienstleistungen, Besuch von Schulen und Lehranstalten, Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Gesuche hilfsbedürftiger Personen in Gnaden- und Fürsorgesachen, Totenscheine, Beerdigungsscheine, Unschädlichkeitszeugnisse, Bescheinigungen nach § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung.	
17	**Bergbauangelegenheiten**	
	a) Auskünfte in Berggerechtsamsangelegenheiten	2,— bis 150,—
	b) Berggewerkschaften	
	1. Bestätigung des Statutes (statutarischen Beschlusses) einer Gewerkschaft (§ 94 Abs. 2 Allgemeines Berggesetz für das Land Hessen in der Fassung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) — nachstehend ABG —)	15,— bis 150,—
	2. Bestätigung eines statutarischen Nachtrages (§ 94 Abs. 2 ABG) .	10,— bis 100,—
	3. Bestätigung der Mobilisierung von unbeweglichen Bergwerksanteilen (§ 235 b Abs. 1, 235 e ABG)	15,— bis 150,—
	4. Genehmigung einer besonderen Kuxzahl (§ 235 a Abs. 2 ABG)	150,—
	5. Aushangsbescheinigung über Gewerkenladungen (§ 112 Abs. 2, 4 ABG)	5,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	6. Berufung einer Gewerkenversammlung (§ 122 Abs. 3 und 4 ABG)	15,—
	7. Leitung einer Gewerkenversammlung durch die Bergbehörde . .	75,—
	8. Aufforderung der Gewerkschaft zur Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes (§ 127 Abs. 1 ABG)	30,—
	9. Bestellung eines Repräsentanten und Festsetzung seiner Vergütung (§ 127 Abs. 2 ABG)	75,—
	Zu Nr. 8 und 9: Dieselben Sätze gelten auch für sonstige Fälle, in denen die Bergbehörde für die Bestellung eines Repräsentanten zu sorgen hat (vgl. insbesondere §§ 134, 211 c, 226 ABG).	
	c) Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen (Gesetz vom 23. Juni 1909, Preuß. Gesetzsamml. S. 619)	
	Genehmigung zum Erwerb oder zum Betrieb von Bergwerkseigentum in den Fällen von §§ 1, 3 ABG	4/10 v. H. des Wertes des Bergwerkseigentums
	mindestens	400,—
	d) Bergwerkseigentum	
	1. Annahme der Mutung (§ 13 Abs. 2 ABG)	10,—
	2. Zurückweisung (Löschung) der Mutung durch das Bergamt oder Löschung der Mutung infolge freiwilligen Verzichtes (§§ 14 Abs. 2, 18 Abs. 2 und 4, 19 a ABG)	15,—
	3. Beschluß des Oberbergamtes über Erteilung oder Versagung der Verleihung (§ 31 Abs. 1 ABG)	15,— bis 150,—
	Die Person des Gebührenpflichtigen bestimmt sich gemäß § 38 ABG.	
	4. Ausfertigung der Verleihungsurkunde einschließlich der Beglaubigung des Situationsrisses (§§ 30, 32 bis 34 ABG)	1 250,—
	Bei geringem Wert des Bergwerkseigentums kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf	125,—
	5. Aufhebung des Bergwerkseigentums (§§ 156 ff. ABG) . . .	30,— bis 150,—
	e) Betriebspläne und Erlaubnisse auf Grund bergbehördlicher Vorschriften	
	1. Prüfung und Zulassung des Betriebsplanes durch die Bergbehörde einschließlich Abnahme	10,— bis 3 000,—
	Bei der erstmaligen Prüfung von Anlagen ist innerhalb des Gebührenrahmens als Gebühr 1/10 v. H. des Wertes der Anlagen zu erheben.	
	Die Gebühr entfällt, soweit nach einer anderen Tarifstelle dieses Verzeichnisses oder nach einem anderen Gebührenverzeichnis eine besondere Gebühr zu erheben ist.	
	2. Erteilung einer Erlaubnis auf Grund bergbehördlicher Vorschriften einschließlich Abnahme	1/10 v. H. des Wertes der Anlage
	höchstens	3 000,—
	f) Feldesteilung und dergleichen	
	Bestätigung der realen Teilung oder des Austausches von Feldesteilen einschließlich der Ausfertigung der Bestätigungs- (Berechtigungs-)urkunden und der Beglaubigung der Risse (§ 51 ABG) . .	500,—
	Bei geringem Wert der den Gegenstand der Teilung des Austausches bildenden Feldesteile kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf . .	50,—
	g) Grundabtretung, bergrechtliche Grundabtretungsbeschlüsse (§ 144 ABG)	2/10 v.H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	50,—
	Bei Festsetzung einer jährlichen Nutzungsentschädigung ist der Gebührenberechnung der Gesamtbetrag, höchstens jedoch der zwölfeinhalbfache Jahresbetrag der Entschädigung zugrunde zu legen.	
	h) Hilfsbau	
	Entscheidung über die Verpflichtung zur Gestattung eines Hilfsbaues (§ 61 ABG)	25,— bis 250,—
	Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt.	
	i) Konsolidation und dergleichen	
	1. Bestätigung der Konsolidation von Bergwerken einschließlich der Ausfertigung der Bestätigungsurkunden und der Beglaubigung der Risse (§ 49 ABG)	750,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Bei geringem Wert der vereinigten Bergwerksfelder kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf	75,—
	2. Vereinigung eines gestreckten Feldes mit dem es umschließenden Geviertfelde (§ 219 ABG)	150,—
	k) Markscheider	
	1. Konzession	100,—
	2. Anerkennung der von einem anderen Land erteilten Markscheiderkonzession (Zweitkonzession)	50,—
	l) Mineralgewinnung, gemeinschaftliche Entscheidung des Oberbergamtes über die Notwendigkeit der gemeinschaftlichen Gewinnung von Mineralien (§§ 55, 56 ABG), sofern die Entscheidung nicht in einem unter Buchst. d Nr. 3 fallenden Beschluß getroffen wird	100,—
	m) Mutungsübersichtskarte, Gestattung der Einsicht (§ 20 Abs. 2 ABG)	2,—
	n) Schadenersatzanspruch des Bergbautreibenden gegenüber dem Unternehmer einer öffentlichen Verkehrsanstalt, Beschluß des Oberbergamtes (§ 154 Abs. 2 ABG)	1 v. H. des vom Oberbergamt festgesetzten Betrages
	mindestens Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt.	30,—
	o) Schürfangelegenheiten	
	1. Ermächtigung zum Schürfen nach den gemäß § 2 Abs. 1 ABG dem Staate vorbehaltenen Mineralien (§ 3 ABG)	75,— bis 750,—
	2. Ermächtigung zu Schürf- oder Versuchsarbeiten auf fremden Grundstücken (§§ 8 Abs. 1, 21 ABG)	30,— bis 300,—
	3. Festsetzung einer Entschädigung oder Sicherheitsleistung (§§ 8 Abs. 3, 10 Abs. 2, 21 ABG)	1/10 v. H. des vom Oberbergamt festgesetzten Betrages
	mindestens	30,—
	p) Seilfahrt (bergpolizeiliche Verordnungen vom 1. Oktober 1957 (StAnz. S. 1029) und vom 15. Juni 1960 (StAnz. S. 798))	
	1. Genehmigung von Hauptseilfahrtanlagen	15,— bis 250,—
	2. Genehmigung von mittleren und kleineren Seilfahrtanlagen	10,— bis 150,—
	3. Genehmigung von Änderungen und Erweiterungen der Seilfahrt oder Seilfahrtanlagen	die Hälfte der Gebühr zu Nr. 1
	q) Sprengstoffe und Zündmittel (siehe auch lfd. Nr. 56 Sprengstoffe)	
	1. Aufnahme in die Liste der für den Bergbau geeigneten Sprengmittel (§ 1 der Verordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau vom 9. April 1962 — GVBl. I S. 245 —)	10,— bis 500,—
	2. Zulassung eines nicht in die Liste aufgenommenen Sprengmittels zu Versuchszwecken (§ 5 Abs. 1 aaO)	5,— bis 75,—
	3. Genehmigung von Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 2 aaO	10,— bis 500,—
	r) Staatsvorbehalte Übertragung des Rechts zur Aufsuchung und Gewinnung der dem Staate vorbehaltenen Mineralien und Abschluß von Verträgen, durch die eine solche Übertragung erfolgt (vgl. z. B. § 2 Abs. 2 ABG, § 2 Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 — Preuß. Gesetzsamml. S. 404 —, § 2 Erdölverordnung vom 13. Dezember 1934 — Preuß. Gesetzsamml. S. 463 —)	75,— bis 1 250,—
	s) Umwandlung von gestreckten Feldern in Geviertfelder (§§ 215 bis 217 ABG) Die Gebühren zu Buchst. d Nr. 1 bis 4 gelten entsprechend.	
	t) Vermessung, Verlochsteinung Leitung der amtlichen Vermessung und Verlochsteinung durch das Bergamt (§ 39 ABG)	25,—
	u) Zulegung von Bergwerksfeldern Beschluß des Oberbergamtes gemäß § 7 der Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 25. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 345)	2/10 v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	30,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
18	**Berufsausübung — Bestellung, Zulassung**	
	a) Vermessungsingenieure	
	1. Zulassung und Vereidigung als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	35,—
	2. Bestellung eines Stellvertreters	15,—
	b) Sachverständige	
	Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger	50,— bis 700,—
	c) Sonstige Bestellungen, Zulassungen und/oder Vereidigungen, soweit nicht anderweit geregelt	20,— bis 200,—
19	**Bestattungswesen**	
	a) Erlaubnis zur Anlegung und Benutzung von Begräbnisstätten außerhalb der öffentlichen Friedhöfe	100,— bis 1 000,—
	b) Erlaubnis zur Umbettung von Leichen	5,— bis 25,—
	c) Erlaubnis zur Überführung von Leichen nach einem anderen Ort	5,— bis 20,—
	d) Erlaubnis zur Feuerbestattung	5,— bis 60,—
(20)	**weggefallen**	
21	**Bodenverkehrsüberwachung**	
	1. Bodenverkehrsgenehmigung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 19 Abs. 1 Bundesbaugesetz)	15,— bis 200,—
	2. Bodenverkehrsgenehmigung im Außenbereich (§ 19 Abs. 2 Bundesbaugesetz)	30,— bis 300,—
	3. Negativzeugnis (§ 23 Abs. 2 Bundesbaugesetz)	3,— bis 50,—
22	**Einwohnermeldewesen**	
	a) Einzelauskunft aus dem Melderegister, soweit die Anfrage aus dem Melderegister (Listen, Karteien) oder aus Nachschlagwerken beantwortet werden kann	1,—
	b) Sammelauskunft aus dem Melderegister unter den Voraussetzungen zu Buchst. a	
	für die 1. bis 10. Person je	1,—
	für jede weitere Person je	0,40
	Die Gebühr erhöht sich für jede Person, über die Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, auf	1,50 bis 3,—
23	**Eisenbahnen** (außer Bundesbahn), **Straßenbahnen** und **Obuslinien**	
	a) Genehmigung zur Herstellung und zum Betrieb sowie zu wesentlichen Änderungen der Anlage	
	1. einer Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs (außer Bundesbahn)	
	2. einer Straßenbahn	
	3. einer Obuslinie	
	für die ersten 2 000 000,— DM des Anlage- und Betriebskapitals oder der Kosten der Erweiterung oder Änderung der Anlage	1/10 v. H.
	für die weiteren 3 000 000,— DM	1/20 v. H.
	für die weiteren 5 000 000,— DM	1/40 v. H.
	für die weiteren Beträge	1/80 v. H.
	in allen Fällen mindestens	25,—
	4. einer Eisenbahn des nicht-öffentlichen Verkehrs	das Doppelte der Gebühren
	mindestens	15,—
	b) Feststellung des Planes von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (außer Bundesbahn), des nicht-öffentlichen Verkehrs sowie Straßenbahnen und Obussen	20,— bis 500,—
	c) Verlängerung der Betriebserlaubnis von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (außer Bundesbahn), des nicht-öffentlichen Verkehrs sowie Straßenbahnen und Obussen	20,— bis 500,—
	d) Prüfung der Pläne für den Bau neuer und die Veränderung bestehender Anlagen	20,— bis 500,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
24	**Prüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte**	
	a) Genehmigung zur Errichtung von Prüfstellen	500,—
	b) Genehmigung zur Durchführung von Prüfungen und Stempelungen	je angefangenes Tausend im Versorgungsbereich des Antragstellers installierter Zähler 50,—
	mindestens	500,—
	c) Erweiterung der Prüfbefugnisse	1/4 der Sätze unter Buchst. b
	d) Einschränkung der Prüfbefugnisse	50,—
	e) Genehmigung zur Prüfung und Stempelung von Fremdzählern	je angefangenes Hundert jährlich zu prüfender Zähler des Fremdunternehmens 50,—
	mindestens	500,—
	f) Verpflichtung und Bestätigung eines Prüfamtsleiters	100,—
	g) Verpflichtung und Bestätigung eines Prüfamtsaußenstellenleiters	50,—
	h) Verpflichtung und Bestätigung eines stellvertretenden Prüfamtsleiters	die Hälfte des Satzes zu Buchst. f
	i) Verpflichtung und Bestätigung eines stellvertretenden Prüfamtsaußenstellenleiters	die Hälfte des Satzes zu Buchst. g
25	**Energiewirtschaft**	
	Genehmigung gemäß § 5 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451)	5,— bis 300,—
26	**Enteignung**	
	a) Verleihung des Enteignungsrechts	
	1. Entziehung des Grundeigentums	
	a) unter Bezeichnung des zu enteignenden Grundstücks	1/20 v. H. des Wertes des zu enteignenden Grundstücks 50,—
	mindestens	
	b) ohne Bezeichnung des zu enteignenden Grundstücks (allgemeine Verleihung)	50,— bis 1000,—
	2. Beschränkung des Grundeigentums, Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigentum	
	a) unter Bezeichnung des zu enteignenden Grundstücks	25,— bis 300,—
	b) ohne Bezeichnung des zu enteignenden Grundstücks (allgemeine Verleihung)	50,— bis 1000,—
	b) Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens	10,— bis 200,—
	c) Ermächtigung zur Vornahme von vorbereitenden Handlungen	25,— bis 300,—
	d) Feststellung des Planes und die vorläufige Einweisung in den Besitz der Grundstücke	20,— bis 300,—
	e) Feststellung der Entschädigung	2/10 v. H. der festgestellten Entschädigung 10,—
	mindestens	
	f) Enteignungserklärung	10,— bis 30,—
27	**Flüssigkeiten, brennbare**	
	a) Erlaubnis zur Lagerung	30,— bis 300,—
	b) Erlaubnis zur Errichtung und Inbetriebnahme von Fernleitungen Für die ersten 100 000,— DM der Errichtungskosten (Kosten für den Bau des Leitungsstranges, der Schieber, Pumpen- und Verteilerstationen einschließlich der Sicherheitseinrichtungen dafür)	0,2 v. H.
	mindestens	100,—
	von dem Mehrbetrag bis 300 000,— DM	0,175 v. H.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	von dem weiteren Mehrbetrag	
	bis 500 000,— DM	0,150 v. H.
	bis 1 Mill. DM	0,125 v. H.
	bis 2 Mill. DM	0,05 v. H.
	bis 3 Mill. DM	0,03 v. H.
	bis 4 Mill. DM	0,015 v. H.
	für die 4 Mill. DM übersteigenden Kosten	0,01 v. H.
	c) Erlaubnis für Änderungen	½ der Gebühren zu Buchst. a und b
	mindestens	20,—
	d) Genehmigung von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 GewO)	¼ der Gebühren zu Buchst. a und b
	mindestens	10,—
	e) Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften über Anforderungen an Anlagen für brennbare Flüssigkeiten (TVbF)	30,— bis 300,—
	f) Bauartanerkennungen	10,— bis 200,—
28	**Führung ausländischer akademischer Grade**	
	Genehmigung zur Führung eines von einer ausländischen Hochschule verliehenen akademischen Grades	50,— bis 100,—
29	**Gase, verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste**	
	a) Genehmigungen von Ausnahmen von den Vorschriften über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase	10,— bis 500,—
	b) Bauartanerkennungen und Zustimmung zur Herstellung	10,— bis 200,—
	c) Ermächtigung für den Vertrieb von Propan, Butan	10,— bis 200,—
30	**Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmebewilligungen** und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	a) bei den unteren Behörden	2,— bis 500,—
	b) bei den Mittelbehörden	2,— bis 1000,—
	c) bei den obersten Landesbehörden	2,— bis 5000,—
30a	**Getränkeschankanlagen**	
	a) Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Getränkeschankanlage	
	1. für eine bis drei Leitungen	15,— bis 50,—
	2. für jede weitere Leitung	5,— bis 10,—
	b) Erteilung einer Erlaubnis zur wesentlichen Änderung einer in Betrieb genommenen Getränkeschankanlage	5,— bis 25,—
	c) Zulassung von Schankanlageteilen, Getränkeautomaten und Reinigungsmitteln	10,— bis 100,—
	d) Zulassung von Ausnahmen von den Technischen Grundsätzen (Technische Vorschriften)	20,— bis 50,—
	e) Neu(Zweit)-Ausfertigung eines Betriebsbuches	10,— bis 20,—
31	**Gewerberechtliche Erlaubnisse in folgenden Angelegenheiten**	
	a) zum Verkauf geistiger Getränke auf Jahrmärkten (§ 67 Abs. 2 GewO)	6,— bis 300,—
	b) 1. zum Betrieb einer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder eines Kleinhandels mit Branntwein (§ 1 des Gaststättengesetzes — GastG — vom 28. April 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 146 —)	10,— bis 3000,—
	2. Bewilligung von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 4 GastG)	¼ der Gebühr unter Nr. 1
	3. Stellvertretungserlaubnis (§ 6 GastG)	die Hälfte der Gebühren unter Nr. 1 und 2
	4. vorläufige Zulassung bei Übernahme eines bestehenden Betriebes (§ 7 GastG)	die Gebühren unter Nr. 1 bis 3
	mindestens jedoch	1,50
	höchstens	200,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	5. vorübergehende Erlaubnis (§ 8 GastG)	1,— bis 300,—
	6. Erlaubnis zu Änderungen der Betriebsart oder der Art der Getränke einer Gast- oder Schankwirtschaft (§ 3 GastG)	1/10 bis 1/4 der Gebühr unter Nr. 1
	mindestens jedoch	5,—
	7. Erlaubnis zu Änderungen der Räume einer Gast- oder Schankwirtschaft oder eines Kleinhandels mit Branntwein (§ 3 GastG)	1/10 bis 1/4 der Gebühr unter Nr. 1
	mindestens jedoch	5,—
	8. Erlaubnis gemäß Nr. 1 bis 7 bei Gastwirtschaften oder Schankwirtschaften oder Kleinhandel mit Branntwein von besonders bedeutendem Umfang	bis zum Doppelten der Gebühren unter Nr. 1 bis 7
	9. Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Ausschank von Getränken oder Absatz von Branntwein im kleinen durch Vereine und Gesellschaften (§ 23 GastG)	2,— bis 600,—
	c) zur gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen (§ 33 a GewO)	25,— bis 2000,—
	für einmalige Vorführungen solcher Art	6,50 bis 250,—
	d) zur Aufstellung eines mit einer den Spielausgang beeinflussenden mechanischen Vorrichtung ausgestatteten Spielgerätes, das die Möglichkeit eines Gewinnes bietet (§ 33 d Abs. 1 GewO),	
	1. für die Dauer bis zu 6 Monaten	10,— bis 15,—
	2. für die Dauer bis zu 1 Jahr	15,— bis 20,—
	3. für die Dauer von mehr als 1 Jahr	20,— bis 50,—
	e) zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	10,— bis 500,—
	Zu Buchst. c bis e:	
	In Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung	kann die Gebühr bis auf 2,— ermäßigt werden.
	f) zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i Abs. 1 GewO)	100,— bis 2000,—
	g) 1. zum Betrieb des Geschäftes eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers (§ 34 Abs. 1 GewO)	25,— bis 700,—
	2. Verlängerung der Frist zur Verwertung des Pfandes (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher vom 1. Februar 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 58 —)	5,— bis 30,—
	3. Verlängerung der Frist zur Abführung des Überschusses aus der Verwertung (§ 11 Satz 1 Halbsatz 2 aaO)	5,— bis 30,—
	h) zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a GewO)	25,— bis 700,—
	i) 1. zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen oder fremder Rechte mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 1 GewO)	50,— bis 500,—
	2. zur Versteigerung fremder Grundstücke oder fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 2 GewO)	70,— bis 700,—
	3. öffentliche Bestellung und Vereidigung besonders sachkundiger Versteigerer (§ 34 b Abs. 5 GewO)	20,— bis 200,—
	4. Verkürzung der Frist für die Anzeige nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigererverschriften — VerstV) vom 12. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 43)	5,— bis 30,—
	5. Zulassung von Ausnahmen	
	a) von dem Erfordernis, für die Dauer von mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 9 Satz 2 VerstV)	5,— bis 50,—
	b) von dem Verbot, an Sonn- und Feiertagen Besichtigungen des Versteigerungsgutes zu veranstalten (§ 10 Abs. 3 VerstV)	5,— bis 100,—
	c) von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern (§ 12 Abs. 1 VerstV)	10,— bis 200,—
	d) von dem Verbot, das Versteigerungsgut in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 12 Abs. 2 VerstV)	10,— bis 200,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM.
	6. Gestattung der Leitung einer Versteigerung durch einen Angestellten (§ 13 Satz 3 VerstV)	5,— bis 50,—
	k) zur Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes (§ 35 Abs. 6 GewO)	15,— bis 150,—
	l) zum Betrieb der unter § 37 GewO fallenden Gewerbe (Fremdenführer, Dienstmänner usw.)	1,— bis 100,—
	m) zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 GewO)	4,— bis 60,—
	n) zum regelmäßigen Tanzhalten (§ 33 c GewO)	50,— bis 500,—
	zu einer Tanzveranstaltung (Tanzerlaubnis)	5,— bis 50,—
32	**Gewerberegister, Auskunft**	
	a) Einzelauskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagwerken beantwortet werden kann	1,—
	b) Sammelauskunft aus dem Gewerberegister unter den Voraussetzungen zu Buchst. a	
	für die 1. bis 10. Person je	1,—
	für jede weitere Person je	0,40
	Die Gebühr erhöht sich für jede Person, über die Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, auf	1,50 bis 3,—
33	**Genossenschaftswesen**	
	a) Verleihung des Prüfungsrechts an Genossenschaftsverbände . .	150,— bis 200,—
	b) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers im Genossenschaftswesen . .	100,—
34	**Geschäftsbücher**	
	Abstempelung von Geschäftsbüchern	3,— bis 10,—
35	**Gift**	
	a) Erlaubnisschein zum Erwerb von Gift	0,50 bis 5,—
	b) Genehmigung zur Verwendung hochgiftiger Stoffe zur Schädlingsbekämpfung	30,—
	c) Genehmigung zur Verwendung von Phosphorwasserstoff entwikkelnden Mitteln zur Wühlmausbekämpfung	0,50 bis 3,—
	d) Genehmigung zur selbsttätigen Teilnahme von Angestellten gewerblicher Entwesungsbetriebe an Ausgasungen	4,—
	e) Genehmigung zum Handel mit Gift	15,— bis 60,—
	f) Erlaubnis zum Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln . . .	15,— bis 60,—
	g) Erlaubnisschein zum Erwerb von giftigen Pflanzenschutzmitteln . .	0,50 bis 5,—
(36)	**weggefallen**	
37	**Handwerkswesen**	
	a) Ausübung eines Handwerks	
	Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (§ 8 Abs. 1 HandwO)	10,— bis 150,—
	b) Berufsausbildung	
	1. Erteilung und Verlängerung der Ausbildungsbefugnis	10,— bis 100,—
	2. Gleichstellung von Zeugnissen (§ 44 HandwO)	20,— bis 50,—
	c) Organisation des Handwerks	
	1. Handwerksinnungen	
	Genehmigung von Unterstützungskassen der Handwerksinnungen	30,— bis 100,—
	2. Innungsverbände	
	a) Genehmigung der Satzung des Landesinnungsverbandes . .	50,— bis 100,—
	b) Ausnahmegenehmigung für die Errichtung eines weiteren Landesinnungsverbandes (§ 79 Abs. 2 HandwO)	30,— bis 50,—
	Zu Buchst. a bis c:	
	Sonstige Genehmigungen und die übrigen Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden sind gebührenfrei mit Ausnahme des Bußgeldbescheides nach der HandwO.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
38	**Hebammenwesen**	
	a) Anerkennung als Hebamme	4,—
	b) Erlaubnis zur Niederlassung als Hebamme	4,—
39	**Heilpraktiker**	
	Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung	100,—
40	**Homöopathische Ärzte**	
	Genehmigung zum Selbstdispensieren der nach homöopathischen Grundsätzen zubereiteten Arzneien	4,—
41	**Juristische Personen**	
	a) Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, Genehmigung zur Änderung der Satzung und zur Auflösung eines Vereins	5,— bis 150,—
	b) Genehmigung zur Errichtung einer Stiftung, zur Änderung der Satzung und zur Aufhebung einer Stiftung	5,— bis 60,—
	c) Genehmigung einer Zuwendung an eine juristische Person	5,— bis 60,—
	d) Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes von Religionsgesellschaften und anderen Gesellschaften und Vereinen	5,—
	In den Fällen Buchst. b bis d tritt Gebührenfreiheit ein, wenn die Stiftung oder die Zuwendung ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dient.	
42	**Kranken- und Säuglingspflegepersonal, Krankengymnasten(innen) und Masseure(innen), medizinisch-technische und Diätassistenten(innen), Wohlfahrtspfleger(innen)**	
	a) Erteilung der staatlichen Anerkennung	4,—
	b) Anerkennung von Kranken- und Säuglingspflegeschulen, Krankengymnastik- und Massageschulen, Diätassistenten(innen)schulen und Lehranstalten für medizinisch-technische Assistenten(innen)	15,— bis 150,—
43	**Kunstscheine und Anerkennung künstlerischer Veranstaltungen**	
	a) für erstmalige Ausstellung eines Kunstscheines (Gültigkeitsdauer ein Jahr)	
	1. Einzelperson	30,—
	2. Ensemble	75,—
	b) für Verlängerung auf weitere drei Jahre	
	1. Einzelperson	15,—
	2. Ensemble	35,—
	c) Anerkennung einer Veranstaltung nach den Bestimmungen der Vergnügungssteuergesetzgebung	
	1. innerhalb des Gebietes einer Gemeinde	5,— bis 100,—
	2. in mehreren Gemeinden sowie für alle Puppenspiele	10,— bis 150,—
44	**Lebensmittelüberwachung und Weinkontrolle**	
	a) Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936	10,— bis 50,—
	b) Genehmigungen auf Grund des Weingesetzes	20,— bis 50,—
	c) Genehmigung zur Herstellung oder Einfuhr sowie zum Vorrätighalten und In-den-Verkehr-Bringen von Ersatzgewürzen	10,—
	d) Genehmigung zur Herstellung von Nitritpökelsalz	20,—
	e) Genehmigung von Süßstoffpackungen	10,—
	f) Prüfung einer Anmeldung vitaminisierter Lebensmittel	20,—
	g) Herkunftsbescheinigungen für Weine, die zur Ausfuhr bestimmt sind	5,— bis 50,—
	h) Sonstige Genehmigungen, Bewilligungen und Anmeldungen auf Grund lebensmittel-(wein-)rechtlicher Vorschriften	5,— bis 50,—
	i) schriftliche Belehrung über die Pflicht zur Einhaltung lebensmittel-, wein- oder handelsklassenrechtlicher Vorschriften	20,— bis 50,—
	k) amtliche schriftliche Auskünfte öffentlicher chemischer Untersuchungsämter	10,— bis 50,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
45	**Gewerbelegitimationskarten (§ 55 b Abs. 2 GewO)**	4,— bis 15,—
46	**Lichtspiele**	
	a) Betriebserlaubnis zur Anlage und Einrichtung eines Lichtspieltheaters	30,— bis 100,—
	b) Erlaubnis zur Mitwirkung von Kindern bei Filmaufnahmen für jedes Kind (§ 8 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. August 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 665 —)	5,— bis 30,—
	c) Prüfung von Bildwerfern einschließlich ihren Änderungen und Verbesserungen sowie der sonstigen technischen Vorrichtungen zur Erhöhung der Sicherheit bei Lichtspielvorführungen	50,— bis 750,—
47	**Lotterien, Ausspielungen, Glücksspiele, Spielbanken**	
	a) Genehmigung einer Geldlotterie oder Ausspielung (Sach- oder Wertlotterie)	
	für je angefangene 1000,— DM des Spielkapitals	1,—
	mindestens	5,—
	Als Spielkapital gilt der Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose, abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils.	
	Gebührenfrei ist die Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung, die lediglich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dient und ohne Mitwirkung eines gewerblichen Unternehmens durchgeführt wird. § 3 des Verwaltungsgebührengesetzes findet keine Anwendung.	
	(b) weggefallen	
	c) Erlaubnis zur Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen . .	3,— bis 200,—
	Für Lotterien und Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.	
	d) Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank, Genehmigung der Ausübung der Erlaubnis durch Dritte, Genehmigung von Rechtsgeschäften, die auf Grund der Spielbankerlaubnis einer Genehmigungspflicht unterliegen	100,— bis 10 000,—
48	**Medizinalverwaltung**	
	a) Prüfungsausweise	
	1. Befähigungszeugnis zum Selbstdispensieren homöopatischer Arzneien	15,—
	2. Prüfungsausweise der Lebensmittelchemiker	15,—
	3. Zeugnisse und Bescheinigungen über eine bestandene ärztliche, zahnärztliche oder pharmazeutische Prüfung	15,—
	b) Arbeiten und Verkehr mit Krankheitserregern; Erlaubniserteilung	15,— bis 150,—
	c) Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Sera, Impfstoffen, Blut- und Serumkonserven und chirurgischem Nahtmaterial	50,— bis 2 000,—
	d) Nachbesichtigung eines der Überwachung nach § 40 Arzneimittelgesetz vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533) unterliegenden Betriebes, die durch Auflage oder Beanstandung erforderlich wird .	25,— bis 200,—
	e) Erlaubnis zum Aufbewahren, Feilhalten oder Verkauf von Impfstoffen, Sera	25,— bis 250,—
	f) Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches (§ 64 Arzneimittelgesetz)	10,— bis 100,—
49	**Metalle**	
	a) Erlaubnis gemäß § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 415)	
	1. für den Kleinhandel	5,— bis 100,—
	2. für den Großhandel	25,— bis 300,—
	b) Ausdehnung der Erlaubnis für den Kleinhandel auf einen anderen Bezirk (§ 2 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz aaO, § 2 der Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott vom 3. August 1960 (GVBl. S. 161))	2,— bis 20,—
	c) Bescheinigung gemäß § 11 aaO	300,— bis 500,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
49 a	**Mieterhöhungen im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues**	
	Entscheidung über die Erhöhung von Entgelten für vermietete oder sonst zum Gebrauch überlassene, mit öffentlichen Mitteln im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues geförderte Wohnungen	
	je Wohnung, Eigenheim und Kleinsiedlung	20,—
	bei Mehrfamilienhäusern je Gebäude höchstens	200,—
	§ 3 Abs. 1 Buchst. f des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes findet keine Anwendung.	
50	**Milchhandel**	
	a) Erlaubnis zum Betrieb eines Unternehmens zur Abgabe von Milch (§ 14 Milchgesetz)	
	1. für eine Molkerei, Milchzentrale, einen Milchhof und dergleichen	50,— bis 500,—
	2. für eine Molkereiniederlage oder Zweigstelle innerhalb des Zulassungsbezirks des Hauptunternehmens . .	10,— bis 100,—
	außerhalb desselben	15,— bis 150,—
	bei mehr als zwei Niederlagen im Zulassungsbezirk für die dritte und jede weitere Niederlage	1/4 der Gebühren
	3. für Milchgroßhändler	20,— bis 200,—
	4. für Milchkleinhändler	15,— bis 50,—
	5. für sonstige natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine	15,— bis 50,—
	b) Erlaubnis zur Ausübung der Befugnis zum Betrieb eines Unternehmens zur Abgabe von Milch durch einen Stellvertreter (§ 15 Milchgesetz)	15,— bis 50,—
	c) widerrufliche Zulassung von Personen zur Weiterführung eines Unternehmens zur Abgabe von Milch bis zur Erteilung der Erlaubnis (§ 16 Milchgesetz)	5,— bis 20,—
	Diese Gebühr wird auf die Gebühr für die endgültige Zulassung angerechnet.	
	d) Erlaubnis für landwirtschaftliche Betriebe zur Abgabe von Milch, die nicht Vorzugsmilch ist, unmittelbar an den Verbraucher außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebsstätte (§ 17 Milchgesetz) . .	15,— bis 50,—
	e) Handel des Erzeugers mit Vorzugsmilch (§ 47 Preuß. DVO zum Milchgesetz vom 16. Dezember 1931 — Preuß. Gesetzsamml. S. 259; § 27 DVO zum Milchgesetz vom 23. Dezember 1931 — Hess. Reg.Bl. S. 233)	15,— bis 50,—
51	**Orderlagerscheine**	
	Ermächtigung von Anstalten zur Ausstellung von Orderlagerscheinen	50,— bis 500,—
52	**Polizeistunde**	
	Polizeistunde im Sinne des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146)	
	a) Vorübergehende Hinausschiebung des Beginns der Polizeistunde (sog. Einzelgenehmigung), je nach der Dauer sowie Art und Umfang der Veranstaltung	5,— bis 50,—
	b) Langfristige Hinausschiebung des Beginns der Polizeistunde (sog. Dauergenehmigung) bis zur Höchstdauer eines Jahres, je nach der Gültigkeitsdauer der Genehmigung sowie Art und Umfang des Betriebes	100,— bis 1000,—
	c) Früherlegung des Endes der Polizeistunde (sog. Frühpolizeistunde), je nach Art und Gültigkeitsdauer der Genehmigung	5,— bis 100,—
53	**Preisangelegenheiten**	
	In Preisangelegenheiten werden die Gebühren erhoben, die der Kostenordnung für Preisangelegenheiten vom 6. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 29) in der Fassung der Verordnung vom 15. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 333) in Verbindung mit den Vorschriften des Runderlasses des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 16 vom 13. Februar 1941 über die Anwendung der Kostenordnung (Mitteilungsblatt des RfPr. 1941 S. 37) und den Erläuterungen zu § 8 der Kostenordnung (Erlaß des RfPr. vom 25. März 1941 — Mitteilungsblatt des RfPr. 1941 S. 80) entsprechen.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
54	**Privat-Kranken-(Entbindungs-, Irren-)Anstalten**	
	a) Erteilung einer Genehmigung nach § 30 GewO	30,— bis 600,—
	b) Änderung in der erteilten Genehmigung (Erweiterung usw.)	15,— bis 600,—
	c) Fristverlängerung und Fristungen (§ 49 GewO)	1/4 der Gebühr zu Buchst. a
	mindestens	15,—
55	**Privatschulen**	
	Genehmigung zum Betrieb einer Privatschule	25,— bis 200,—
55 a	**Radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlen**	
	a) Genehmigung zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen	5,— bis 1 000,—
	b) Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen	5,— bis 1 000,—
	c) Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe	5,— bis 500,—
	d) Zulassung der Bauart von Anlagen, Geräten und Vorrichtungen	30,— bis 300,—
	e) Ausnahmen und Befreiungen nach dem Atomgesetz und darauf gestützter Rechtsvorschriften	5,— bis 100,—
	f) Zulassung höherer Konzentrationen radioaktiver Stoffe in Luft, Wasser und Abwaser	100,— bis 1 000,—
56	**Sprengstoffe**	
	(siehe auch Bergbauangelegenheiten)	
	a) Genehmigung (Sprengstofferlaubnisschein)	
	1. zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen	15,— bis 50,—
	2. zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Ausland	150,— bis 600,—
	b) Ausstellung neuer Erlaubnisscheine an Stelle von verlorenen	25,—
	c) Bescheinigung über die Ablegung der Prüfung zur Erlangung eines Sprengstofferlaubnisscheines	5,—
	d) Genehmigung zur Errichtung von Sprengstofflagern	
	1. außerhalb der Herstellungsstätten sowie auf Bergwerken über und unter Tage	15,— bis 150,—
	2. an besonderen Stellen für Versuchszwecke	50,—
	e) Genehmigung von Ausnahmen	
	1. von den Vorschriften über die Lagerung von Sprengstoffen (Sprengstofflagerverordnung)	50,— bis 500,—
	2. von den Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung)	50,— bis 500,—
57	**Staatsangehörigkeitssachen**	
	a) Einbürgerungsurkunde	50,— bis 3 000,—
	b) Entlassungsurkunde	50,—
	c) Heimatschein und Staatsangehörigkeitsausweis	5,— bis 10,—
	d) Genehmigung zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit	10,— bis 125,—
	e) Genehmigung zum Eintritt in ausländische Staatsdienste	10,— bis 125,—
	f) Bescheinigung über eingetretenen Verlust oder Nichtbesitz der Staatsangehörigkeit	10,— bis 125,—
57 a	**Steuerberater**	
	a) Genehmigung zur Einsetzung von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Steuerbevollmächtigten sowie besonders befähigten Kräften anderer Fachrichtungen, die nicht Steuerberater sind, neben Steuerberatern als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschaftern von bestehenden Steuerberatungsgesellschaften	200,—
	b) Bestellung eines Vertreters gemäß § 101 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz	100,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
58	**Straßenwesen**	
	I. Güterkraftverkehr	
	(Güterkraftverkehrsgesetz — GüKG — vom 17. Oktober 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 697 —, geändert durch das Gesetz vom 8. Juni 1964 — Bundesgesetzbl. I S. 345 —)	
	A. Allgemeiner Güterfern-, Bezirksfern- und Möbelfernverkehr	
	1. Erteilung einer Genehmigung für	
	a) den allgemeinen Güterfernverkehr	50,— bis 100,—
	jeden weiteren Lastkraftwagen	20,— bis 100,—
	b) den Bezirksgüterfernverkehr	30,— bis 75,—
	jeden weiteren Lastkraftwagen	20,— bis 75,—
	c) den Möbelfernverkehr je Fahrzeugeinheit	30,— bis 75,—
	jeden weiteren Lastkraftwagen und jeden Anhänger	20,— bis 75,—
	2. Übertragung nach § 9 Abs. 2 GüKG für	
	a) den allgemeinen Güterfernverkehr	50,— bis 100,—
	jeden weiteren Lastkraftwagen	20,— bis 100,—
	b) den Bezirksgüterfernverkehr	30,— bis 75,—
	jeden weiteren Lastkraftwagen	20,— bis 75,—
	c) den Möbelfernverkehr je Fahrzeugeinheit	30,— bis 75,—
	jeden weiteren Lastkraftwagen und jeden Anhänger	20,— bis 75,—
	3. Berichtigungen (§ 15 GüKG)	3,— bis 10,—
	B. Güternahverkehr	
	1. a) Erteilung einer Erlaubnis (§ 80 GüKG)	10,— bis 30,—
	b) Erteilung einer beschränkten Erlaubnis	10,— bis 30,—
	2. Erteilung von Erlaubnisausfertigungen und Bescheinigungen	
	a) je Ausfertigung der Erlaubnisurkunde (§ 86 GüKG)	2,— bis 10,—
	b) Bescheinigung für die Standortbestimmung (§§ 6 Abs. 1 und 2, 6 a, 51 GüKG)	5,—
	c) Bescheinigung für vorübergehende Standortverlegung (§§ 6 Abs. 3 und 51 Abs. 2 GüKG)	5,—
	3. Berichtigungen (§ 83 Abs. 3 GüKG)	3,— bis 10,—
	C. Güterliniennahverkehr	
	1. Erteilung einer Genehmigung (§ 90 Abs. 1 GüKG)	
	je Genehmigung für Linie, Kraftfahrzeug und Tarif	20,— bis 25,—
	2. Berichtigungen (§ 93 Abs. 1 GüKG)	3,— bis 10,—
	D. Abfertigungsdienst	
	1. Bestellung (§ 34 GüKG)	20,— bis 100,—
	2. Berichtigung von Bestellungsurkunden	3,— bis 10,—
	E. Grenzüberschreitender und Transit-(Durchgangs-)Verkehr im Straßengüterverkehr	
	1. Einzelgenehmigung	5,—
	2. Dauergenehmigung für einen Zeitraum	
	a) bis zu 1 Monat	10,—
	b) bis zu 3 Monaten	15,—
	c) bis zu 6 Monaten	20,—
	d) über 6 Monate	25,—
	II. Personenbeförderung	
	(Personenbeförderungsgesetz — PBefG — vom 21. März 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 241, geändert durch das Gesetz vom 24. August 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 906 —)	
	1. Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 42, 43, 52 Abs. 2 und 3 sowie § 53 Abs. 2 und 3 PBefG)	50,— bis 500,—
	2. Erweiterung oder wesentliche Änderung der Genehmigung (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 PBefG)	20,— bis 200,—
	3. Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 PBefG)	30,— bis 500,—
	4. Übertragung des Betriebes auf einen anderen (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 PBefG)	30,— bis 300,—
	5. Erteilung einer „Einstweiligen Erlaubnis" (§ 20 PBefG)	10,— bis 100,—
	6. Berichtigungen und Ergänzungen (§ 17 Abs. 3 PBefG)	5,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	III. Straßenverkehrsangelegenheiten	
	1. Erteilung von Erlaubnissen gemäß § 5 Abs. 1 StVO	
	a) für den Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht oder Abmessungen ungewöhnlich groß sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 StVO) .	3,— bis 200,—
	b) zum Betrieb eines Lautsprechers (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 StVO) . .	10,— bis 200,—
	2. Genehmigung von Ausnahmen gemäß § 42 StVO	
	a) vom Verbot der Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 1 StVO)	20,— bis 200,—
	b) vom Verbot des Anbietens gewerblicher Leistungen, von Waren und dergleichen auf Straßen (§ 42 Abs. 2 StVO)	10,— bis 200,—
	3. Genehmigung von Ausnahmen gemäß § 46 StVO	
	a) durch die Straßenverkehrsbehörden in den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO	3,— bis 200,—
	b) durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr oder die von ihm bestimmten Stellen in den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 2 StVO .	3,— bis 500,—
	4. Erteilung der Zustimmung gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 StVZO durch die örtlich zuständige Behörde	3,— bis 200,—
	5. Genehmigung von Ausnahmen gemäß § 70 StVZO	
	a) durch die höhere Verwaltungsbehörde in den Fällen des § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO	3,— bis 200,—
	b) durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr oder die von ihm bestimmten Stellen in den Fällen des § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO	3,— bis 500,—
	6. Erlaubnisse und Anerkennungen gemäß Anlage VIII zur StVZO	
	a) Erteilung von Erlaubnissen zur Durchführung der Hauptuntersuchungen (Nr. 6 Abs. 2), der Zwischenuntersuchungen (Nr. 11 Abs. 2), der Bremsensonderuntersuchungen (Nr. 15 Abs. 2) im eigenen Betrieb	50,— bis 500,—
	b) Anerkennung von Überwachungsorganisationen (Nr. 7 Abs. 3 Satz 2)	100,— bis 500,—
	c) Anerkennung von Kraftfahrzeug-Werkstätten (Nr. 10 Abs. 2) . .	50,— bis 500,—
	d) Anerkennung von Bremsensonderdiensten (Nr. 14 Abs. 2) . .	50,— bis 500,—
	IV. Straßenbauangelegenheiten	
	a) Erteilung einer Erlaubnis oder einer Sondernutzungserlaubnis	
	1. für Zufahrten zu öffentlichen Straßen	5,— bis 200,—
	2. in sonstigen Fällen	5,— bis 100,—
	b) Ausnahmen, Genehmigungen und Erlaubnisse zu Bauvorhaben an öffentlichen Straßen	10,— bis 500,—
	c) Genehmigung von gewerblichen Betrieben an Bundesautobahnen durch die Straßenbaubehörde	75,— bis 1500,—
59	**Vermißtenanzeige**	
	Polizeiliche Erörterungen und Ermittlungen, die auf eine Vermißtenanzeige hin nach der Rückkehr oder dem Wiederauffinden des Vermißten oder nach dem Bekanntwerden des Aufenthaltsorts des Vermißten stattgefunden haben und von dem Anzeigenden verschuldet worden sind	3,— bis 75,—
59 a	**Versammlungswesen**	
	1. Ermächtigung zum Erscheinen mit Waffen zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug (§ 2 Abs. 3 Versammlungsgesetz vom 24. Juli 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 684 —, zuletzt geändert durch das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 — Bundesgesetzbl. I S. 593 —)	5,— bis 200,—
	2. Entscheidung nach § 3 Abs. 2 Versammlungsgesetz	3,— bis 50,—
60	**Veterinärangelegenheiten**	
	I. Viehseuchengesetz (VG) vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519)	
	a) Einfuhrverbote und Beschränkungen gegen das Ausland (§ 7 VG)	
	1. Ein- und Durchfuhrgenehmigungen	
	Gebühren nach näherer Anweisung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	2. Sonstige Ausnahmebewilligungen	4,— bis 70,—
	Gebührenfrei sind Zeugnisse usw., die für den Grenzbezirk auf Grund von Anordnungen gemäß § 7 Abs. 2 VG beizubringen sind.	
	b) Anordnungen auf Grund der §§ 16, 17 VG, §§ 3 bis 93 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz (BAVG) vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 4) in Verbindung mit der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 —) vom 1. Mai 1912 (RAnz. Nr. 105 — Sonderbeilage —) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 (GVBl. S. 32) und dessen Ausführungsbestimmungen	
	1. Genehmigungen, Ausnahmebewilligungen, Zulassungen, soweit nicht nachstehend besondere Sätze bestimmt sind . .	1,50 bis 15,—
	Gebührenfrei sind ablehnende Bescheide.	
	2. Ursprungszeugnisse auf Grund des § 17 Nr. 3 VG	0,50 bis 6,—
	Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Stückzahl der Tiere, über die das Zeugnis ausgestellt wird, und zwar sind innerhalb des angegebenen Mindest- und Höchstsatzes festzusetzen:	
	bei Großvieh (Einhufer, Rindvieh) je Stück	0,40
	bei Kälbern (bis zu 4 Monaten), Schweine je Stück . . .	0,15
	bei Kleinvieh (Schaf, Ziege, Ferkel bis zu 2 Monaten, Geflügel) je Stück	0,05
	3. Verkehr mit Viehseuchenerregern (§ 17 Nr. 16 VG, § 77 BAVG) Erlaubniserteilungen	15,— bis 120,—
	4. Herstellung von Impfstoffen (§ 17 Nr. 17 VG, § 78 BAVG) Erlaubniserteilungen	25,— bis 250,—
	5. Genehmigung zur Herstellung und zum Vertrieb von Tierarzneimitteln	50,—
	c) Anordnungen auf Grund der §§ 18 bis 65 VG, §§ 94 bis 315 BAVG Genehmigungen, Ausnahmebewilligungen, Zulassungen usw. sind gebührenfrei.	
	II. Rinderpestgesetz (RPG) vom 7. April 1869 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 105)	
	a) Einfuhrverbot und Beschränkungen gegen das Ausland (§ 2 RPG)	
	1. Ein- und Durchfuhrgenehmigungen Gebühren nach näherer Anweisung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.	
	2. Sonstige Ausnahmebewilligungen	4,— bis 70,—
	Gebührenfrei sind Zeugnisse usw., die für den Grenzbezirk auf Grund von Anordnungen gemäß § 2 Nr. 1 RPG beizubringen sind.	
	b) Handelserlaubniserteilungen auf Grund des § 17 der Rinderpestinstruktion	3,— bis 70,—
	III. Genehmigung zur Verwendung von Kadaverfleisch auf Grund der Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 187)	
	1. Im eigenen Wirtschaftsbetrieb	1,50 bis 25,—
	2. Außerhalb des eigenen Wirtschaftsbetriebes	4,— bis 60,—
	IV. Fleischbeschaugesetz vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463)	
	a) Befähigungszeugnis für Fleischbeschauer und Trichinenschauer	4,—
	b) Genehmigung zum Vertrieb bedingt tauglichen und minderwertigen Fleisches	4,— bis 25,—
	c) Genehmigung zum Vertrieb von Pferdefleisch durch Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte	4,— bis 25,—
	V. Gesetz über den Hufbeschlag vom 20. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I 1941 S. 3)	
	a) Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von der Hufbeschlagprüfung	4,— bis 15,—
	b) Prüfungszeugnis	4,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	VI. Prüfungsausweise	
	a) Zeugnisse und Bescheinigungen über eine bestandene tierärztliche Prüfung	15,—
	b) Befähigungszeugnisse für die Anstellung als Veterinärbeamter	15,—
61	**Waffen- und Munitionsangelegenheiten**	
	a) Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schußwaffen und/oder Munition	5,— bis 200,—
	b) Erlaubnis zum Handel mit Schußwaffen und/oder Munition	15,— bis 200,—
	c) Waffenerwerbsscheine	10,—
	d) Waffenscheine	10,—
	e) Erlaubnis zur Einfuhr von Schußwaffen und Munition	5,— bis 25,—
	f) Erlaubnis zur Herstellung, zum Handel und zum Besitz der in § 25 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) bezeichneten Schußwaffen, Vorrichtungen und Patronen zur Ausfuhr (§ 25 Abs. 2)	3,—
	Gebührenfrei sind:	
	1. Bescheinigungen über die Verleihung des Rechts zum Führen von Schußwaffen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 WG	
	2. Bescheinigungen über das Recht zum Erwerb einer Faustfeuerwaffe gemäß § 20 WG	
	3. Bescheinigungen über das Recht zum Führen von Schußwaffen gemäß § 20 WG	
	4. Abstempelung und Bestätigung des Abschlusses des Waffen- und Waffenhandelsbuches	
62	**Reisegewerbe**	
	a) Reisegewerbekarte (§§ 55, 55 d, 60 GewO)	4,— bis 100,—
	b) gemeinsame Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO) jedoch höchstens 25,— DM für jeden Gewerbetreibenden	7,— bis 150,—
	c) Verlängerung der Geltungsdauer der Reisegewerbekarte (§ 60 Abs. 1 Satz 3 GewO)	4,— bis 100,—
	d) Ausdehnung des Geltungsbereiches der Reisegewerbekarte für Ausländer (§ 5 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer vom 30. November 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 871 —)	2,— bis 10,—
	e) Erlaubnis zur Mitführung von Personen (§ 62 Abs. 1 GewO) für jede Person	2,— bis 6,—
	f) Nachträge (z. B. Ergänzung der Handelsgegenstände)	2,— bis 6,—
	g) Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlaß (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	2,— bis 70,—
	h) Zulassung von Ausnahmen	
	1. von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	5,— bis 200,—
	2. zur Ausübung an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Abs. 2 Satz 1 GewO)	2,— bis 50,—
	3. von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b GewO)	6,— bis 30,—
	4. von dem Verbot des Warenabsatzes im Wege der Versteigerung, des Glücksspieles usw. (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f GewO)	
	bis zu einer Woche	2,— bis 50,—
	für länger als eine Woche	2,50 bis 70,—
	5. hinsichtlich der in § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h, Nr. 2 Buchst. c, Nr. 5 und 7 aufgeführten Beschränkungen sowie des Vertriebes von Bruchbändern, medizinischen Leibbinden und medizinischen Bandagen (§ 56 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GewO)	10,— bis 500,—
	i) Erlaubnis zur Veranstaltung der in § 55 Abs. 1 Nr. 3 GewO bezeichneten Lustbarkeiten (§ 60 a Abs. 1 GewO)	6,— bis 300,—
	In Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung	kann die Gebühr bis auf 2,— ermäßigt werden.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
63	**Wasserrecht**	
	1. Amtshandlungen auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 611), —nachstehend WHG — und des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69) — nachstehend HWG —	
	a) Erlaubnis (§ 17 HWG) mit Ausnahme der in § 15 HWG genannten Benutzung	
	Bewilligung (§ 18 HWG) mit Ausnahme der in § 15 HWG genannten Benutzung	
	Ausgleich (§ 22 HWG)	
	Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (§ 25 HWG)	
	Festsetzung eines Quellenschutzgebietes (§ 41 HWG)	5/10 v. H. des Wertes des Gegenstandes
	mindestens jedoch	20,—
	b) Außerbetriebsetzen von Stauanlagen (§ 35 HWG)	
	Anordnung außerhalb von Quellenschutzgebieten (§ 41 HWG)	
	Vorbereitung des Ausbaues (§ 58 HWG)	
	Entscheidung über den Ausbau (§§ 59, 60 HWG)	
	Feststellung eines Überschwemmungsgebietes (§ 70 HWG)	
	Zwangsrechte (§§ 80 bis 84 HWG)	
	Vorbereitung des Vorhabens (§ 86 HWG)	
	Genehmigung in einem alten Quellenschutzgebiet (§ 123 HWG) .	2/10 v. H. des Wertes des Gegenstandes
	mindestens jedoch	20,—
	c) Wasserbucheintragung (§ 113 HWG)	1/20 v. H. des Wertes des Gegenstandes
	mindestens jedoch	20,—
	Änderung oder Löschung einer Eintragung	die Hälfte der vorstehenden Gebühr
	Zu Buchst. a bis c: Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Wert des Gegenstandes ist von der entscheidenden Behörde festzusetzen und auf volle 1 000,— DM nach unten abzurunden.	
	d) Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe gemäß § 19 a WHG	
	Für die ersten 100 000,— DM der Errichtungskosten	0,2 v. H.
	mindestens	100,—
	von dem Mehrbetrag bis 300 000,— DM	0,175 v. H.
	von dem weiteren Mehrbetrag bis 500 000,— DM	0,150 v. H.
	bis 1 Mill. DM	0,125 v. H.
	bis 2 Mill. DM	0,05 v. H.
	bis 3 Mill. DM	0,03 v. H.
	bis 4 Mill. DM	0.015 v. H.
	für die 4 Mill. DM übersteigenden Kosten	0,01 v. H.
	bei gleichzeitiger Erteilung mit der Erlaubnis nach den gewerberechtlichen Vorschriften gemäß § 19 f WHG	die Hälfte der vorstehenden Gebühren
	Genehmigung von Anlagen im Sinne von § 44 HWG und § 69 HWG und Erlaubnis (§ 17 HWG) und Bewilligung (§ 18 HWG) der in § 15 HWG genannten Benutzungsarten für die ersten 20 000,— DM des Baukostenwertes	1,5 v. H.
	mindestens jedoch	20,—
	für die weiteren 30 000,— DM	1,0 v. H.
	für die weiteren 50 000,— DM	0,5 v. H.
	für den 100 000,— DM übersteigenden Teil	0,2 v. H.
	Genehmigung im Überschwemmungsgebiet (§§ 71, 72 HWG) für die ersten 20 000,— DM des Baukostenwertes	0,2 v. H.
	mindestens jedoch	20,—
	für die weiteren 30 000,— DM	0,15 v. H.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	für die weiteren 50 000,— DM	0,10 v. H.
	für den 100 000,— DM übersteigenden Betrag	0,075 v. H.
	bei Genehmigung für nichtgewerbliche Anlagen	die Hälfte der vorstehenden Gebühren
	Erfordert der Verwaltungsakt umfangreiche Untersuchungen (z. B. Messungen, Berechnungen usw.), so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.	
	Wenn eine bereits genehmigte Anlage ohne bauliche Änderung ihren Besitzer wechselt und bei der erforderlichen neuen Genehmigung die Prüfung nur mit geringer Mühewaltung verbunden ist, kann die Gebühr bis auf Mindestsätze von 20,— DM bei gewerblichen und 10,— DM bei nichtgewerblichen Anlagen ermäßigt werden.	
	Wird bei einem Besitzwechsel eine genehmigungspflichtige Abänderung der Anlage vorgenommen, ist mindestens die nach dem Baukostenwert der Abänderung berechnete Gebühr zu erheben.	
	e) Abnahme von Personenwasserfahrzeugen für höchstens 50 Fahrgäste für den Kopf der wasseraufsichtlich zugelassenen Höchstzahl	0,20
	mindestens jedoch	20,—
	für mehr als 50 Fahrgäste für den Kopf	0,25
	f) Abnahme von Personenfahrzeugen ohne neue Vermessung des Fahrzeuges hinsichtlich der Personenplätze	die Hälfte der Gebühren zu Buchst. e
	Zu Buchst. e und f: Bei gleichzeitiger Abnahme mehrerer Fahrzeuge gleicher Bauart und Größe desselben Antragstellers ist, wenn dieses eine Vereinfachung des Dienstgeschäftes mit sich bringt, die Gebühr auf die Hälfte zu ermäßigen.	
	g) Festlegung der Uferlinie (§ 6 HWG)	
	1. für die ersten 100 m der festgelegten Uferlinie je m . . .	0,75
	mindestens jedoch	20,—
	2. für die weiteren 400 m je m	0,50
	3. für den 500 m übersteigenden Teil je m	0,25
	Bei Ufergrundstücken, die gewerblichen Zwecken dienen . .	das Doppelte der Gebühren
	2. Die Gebühr wird von demjenigen erhoben, der nach den Vorschriften des Wassergesetzes kostenpflichtig ist. Im übrigen ist Schuldner der Gebühr der Antragsteller oder derjenige, in dessen Interesse der Verwaltungsakt oder Rechtsetzungsakt ergeht. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner, sofern ihre Anteile an der Kostenschuld im Verwaltungsakt oder Rechtsetzungsakt nicht anders festgesetzt sind. Die weitergehenden Kostenvorschriften der §§ 24, 34, 76 und 100 HWG bleiben unberührt.	
	3. Bei gleichzeitigem Erlaß mehrerer Verwaltungsakte oder Rechtsetzungsakte gegenüber demselben Antragsteller in derselben Angelegenheit kann die Gebühr aus dem höchsten in Betracht kommenden Gebührensatz berechnet und bis auf das Doppelte erhöht werden; sie darf jedoch die Summe der einzelnen bei getrennter Behandlung entstehenden Gebühren nicht erreichen.	
64	**Wirtschaftsprüfer**	
	a) Ermächtigung von Wirtschaftsprüfern zur Prüfung von Genossenschaften nach § 26 Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1049)	50,— bis 100,—
	b) Erteilung der Genehmigung nach § 28 Abs. 2 und 3 Wirtschaftsprüferordnung	200,—
	c) Bestellung eines Vertreters für einen Wirtschaftsprüfer nach § 121 Abs. 1 Wirtschaftsprüferordnung	20,— bis 100,—
	d) Anerkennung früherer Bestellungen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern nach § 134 Abs. 4 Wirtschaftsprüferordnung	20,— bis 100,—

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 13,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 28 kostet 1,40 DM zuzüglich 40 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.